



Aktuelle Fördermöglichkeiten für Fusion und Zusammenlegung

Olsberg, 22.11.2024

Dominik Bickschäfer - Referat III.1: Haushalts- und Querschnittsaufgaben,
Landeseigener Forstbetrieb und Forstpolitik, MLV NRW



Fördermöglichkeiten bei Fusion und Zusammenlegung

- Die Fusion und Zusammenlegung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen als Maßnahme zur Professionalisierung liegt im Interesse des Landes.
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse können aus diesem Grunde eine finanzielle Förderung erhalten bei Fusion, Zusammenlegung oder wesentlicher Erweiterung
- Rechtliche Grundlage sind die Förderrichtlinien Privat- und Körperschaftswald (Maßnahme Nr. 4.1.1)



Fördermöglichkeiten bei Fusion und Zusammenlegung

1. Was wird gefördert?

- Verwaltungsausgaben für 5 Jahre nach Vorlage eines Mitgliederentscheids zur Zusammenlegung, Fusion oder wesentlicher Erweiterung des Zusammenschlusses.
 1. Ausgaben für die Zusammenlegung, die Fusion oder wesentliche Erweiterung von Zusammenschlüssen (z.B. Rechtsberatung, Steuerberatung, Organisation von Versammlungen)
 2. Personal- und Reiseausgaben (nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes), Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen der Geschäftsführung sowie Versicherungsausgaben für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen,
 3. Geschäftsausgaben, Ausgaben für erstmalige Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte und Software.

- Förderung kann frühestens ab dem Tag der Antragstellung erfolgen.



Fördermöglichkeiten bei Fusion und Zusammenlegung

2. Wer wird gefördert?

- Anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse:
 - Forstbetriebsgemeinschaften
 - Forstbetriebsverbände
 - Forstwirtschaftliche Vereinigungen
 - Waldwirtschaftsgenossenschaften
 - Waldgenossenschaften

- Wenn:
 - die Größe des neuen Zusammenschlusses mindestens 1 000 Hektar Fläche, bei Genossenschaften mindestens 200 Hektar betragen oder die Anzahl oder
 - eine wesentliche Erweiterung der Mitglieder um mehr als 30 % stattgefunden hat.



Fördermöglichkeiten bei Fusion und Zusammenlegung

3. Wie hoch ist die Förderung?

- 1. – 2. Jahr nach Maßnahmenbeginn 60 %
- 3. – 4. Jahr nach Maßnahmenbeginn 50 %
- 5. Jahr nach Maßnahmenbeginn 40 %

...der zuwendungsfähigen Ausgaben

- Bis zu einer Höhe von maximal 40.000 €/Jahr.
- Es handelt sich um eine De-Minimis Beihilfe. Die Höhe der Zuwendung kann daher auch unterhalb diese Förderhöchstbetrages beschränkt werden.



Fördermöglichkeiten bei Fusion und Zusammenlegung

4. Wo stelle ich einen Antrag

- Beim örtlich zuständigen Regionalforstamt



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.